



Aktive Gesundheitliche Versorgungsplanung nach §132g SGB V
für Autonomie und Teilhabe bis zum Ende des Lebens
in der Eingliederungshilfe

Empfehlungskatalog von Agate zur Erstellung von Notfallplänen in der Eingliederungshilfe

Als Bestandteil der Patientenverfügung sollte eine übersichtliche, nachvollziehbare und verständliche Darstellung der Verfügung für Notfallsituationen auf einem geeigneten Dokument (z.B. Notfallbogen) erfolgen, das ärztlich zu unterschreiben ist (s. GVP-Vereinbarung, § 9, Abs. 3). Ein Notfallbogen als Instrument der Selbstbestimmung hat die Zielsetzung, lebens- und leidensverlängernde Maßnahmen in der letzten Lebensphase, insbesondere in Notfallsituationen, zu verhindern. Der Notfallbogen stellt eine „komprimierte“ Patientenverfügung dar, reduziert auf die Kernaussagen: Reanimation ja oder nein und intensivmedizinische Behandlungsmaßnahmen, die gewünscht oder nicht gewünscht sind. Für den Fall, dass ein Mensch in einer Situation nicht mehr einwilligungsfähig ist, wird durch den Notfallbogen gewährleistet, dass der individuelle Wille handlungsleitend für Ärzt*innen ist. Entscheidungen für Menschen, die ihre Wünsche und ihren Willen nicht (mehr) selbst ausdrücken können, müssen sich an ihrem mutmaßlichen Willen ausrichten. Dies wird im neuen Betreuungsrecht, das seit dem Januar 2023 gilt, noch mehr als vorher betont. In der Eingliederungshilfe muss sehr viel öfter als in der Altenhilfe versucht werden, diesen mutmaßlichen Willen für Entscheidungen zu ermitteln. Aufgrund dessen hat Agate den folgenden Empfehlungskatalog zur Erstellung eines Notfallbogens entwickelt.

- 1.) empfohlene Rahmenbedingungen zur Erstellung und Nutzung eines Notfallbogens:
 - a. Der Notfallbogen wird ergänzend zur ausführlichen Patientenverfügung oder ergänzend zum ausführlichen Protokoll der Fallbesprechung zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens ausgefüllt. Er kann in der Eingliederungshilfe nicht alleine stehen, vor allem, wenn es um den mutmaßlichen Willen geht. Ist der Mensch einwilligungsunfähig, und ist es nicht möglich, den mutmaßlichen Willen zu erfassen, gibt es keinen Notfallbogen.
 - b. Der Notfallbogen, der den Willen eines einwilligungsfähigen Menschen widerspiegelt, ist eine Handlungsanordnung.
 - c. Der Notfallbogen, der den mutmaßlichen Willen widerspiegelt, ist eine Handlungsempfehlung.
 - d. Die Erstellung eines Notfallbogens ist freiwillig.
 - e. Die Rahmenvereinbarung fordert eine barrierefreie Ausgestaltung der Dokumentation. Agate empfiehlt, den Notfallbogen barrierefrei zu gestalten.
 - f. Wenn eine Einrichtung sich entschließt, einen Notfallbogen zu benutzen, sollte die sich juristischen Beistand suchen um abzuklären, inwieweit Mitarbeitende die Willensäußerungen befolgen sollen / können.
 - g. Wenn eine Einrichtung einen Notfallbogen benutzt, sollten Mitarbeitende in der Nutzung fortgebildet werden.

- h. Wenn eine Einrichtung einen Notfallbogen benutzt, sollte dieser im Idealfall kooperativ von allen Akteuren gemeinsam entwickelt werden, um Transparenz und Akzeptanz für den Bogen zu schaffen. Er sollte im gesamten Netzwerk vorgestellt werden, insbesondere im Rettungswesen der Region.

2.) mögliche inhaltliche Kriterien, von Agate empfohlen

- a. Die ausstellende Einrichtung wird genannt, evtl. das Logo der Einrichtung, in der beraten wird
- b. Name, Geburtsdatum, Wohnort des Klienten
- c. Unterteilung in A: Kreislaufstillstand und B: lebensgefährliche Situation
- d. Einzelne Behandlungsmaßnahmen wie: künstliche Beatmung, Behandlung auf der Intensivstation, im Krankenhaus, palliative Behandlung werden zur Auswahl gebracht.
- e. Diagnosen werden genannt, schwere Gesundheitseinschränkungen
- f. Es wird genannt, wenn sich der Mensch im Sterbeprozess befindet
- g. Es wird genannt, wenn der Mensch durch die SAPV (spezialisierte ambulante palliative Versorgung) versorgt wird.
- h. Der Notfallbogen sollte nicht ohne beratende Ärzt*innen erstellt werden. Die Unterschrift des Arztes gewährleistet die Befolgung des individuellen Willens durch Notärzt*innen und ggf. Rettungssanitäter. Im Notfall sind beratender Arzt / beratende Ärztin medizinische Gewährsträger*innen des Notarztes / der Notärztin, der oder die sich in der Einsatzsituation in eine Willensäußerung nicht intensiv einlesen können.
- i. Unterschrift des einwilligungsfähigen Betroffenen
- j. Ein rechtlicher Bevollmächtigter / Betreuer, eine rechtliche Bevollmächtigte / Betreuerin sollte genannt werden mit seinen / ihren Kontaktdaten, der- oder diejenige sollte den Notfallbogen mitunterschreiben.
- k. Aktualisierung des Notfallbogens: Obwohl aus juristischer Perspektive nicht notwendig, erscheint es dennoch praxisgerechter, in regelmäßigen Aktualisierungen des Notfallbogens deutlich zu machen, dass der dort geäußerte Wille weiterhin gilt.